

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00008

vom 21. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2025.00008

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00008 du 21 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2025.00008 del 21 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Klage in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

E. 1.2

Streitigkeiten aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 2 Satz

E. 1.3

Das Sozialversicherungsgericht ist als einzige kantonale Gerichtsinstanz für Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zuständig (Art.

E. 2

des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) dem VVG. Sie sind privatrechtlicher Natur (BGE 138 III 2 E. 1.1). Kollektive Krankentaggeldversicherungen werden vom Bundesgericht wie alle weiteren Taggeldversicherungen in ständiger Praxis unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung subsumiert (BGE 142 V 448

E. 4.1).

E. 2.1

Es ist vorliegend unbestritten, dass die Klägerin aufgrund der von ihrer (ehemaligen) Arbeitgeberin, der Y. AG, mit der Beklagten abgeschlossenen Krankentaggeldversicherung (Police Nr.

...) gemäss den Angaben im Datenblatt der Police (Urk. 9/2) sowie den AVB für die Kollektiv-Taggeldversicherung nach VVG, Helsana Business Salary, Ausgabe Mai 2021 (Urk. 9/1), für ein Taggeld versichert war. Gemäss dieser Police leistet die Beklagte im Krankheitsfall 730 Taggelder pro Fall im Umfang von 80 % des versicherten Lohnes abzüglich einer Wartezeit von 60 Tagen pro Fall (Urk. 9/2 S. 2).

Strittig ist vorliegend, ob die Beklagte für den Krankheitsfall ab dem 23. Mai 2024 leistungspflichtig ist oder nicht.

E. 2.2

Am 24. Juli 2025 wurden die Parteien auf den 17. September 2025, 10:00 Uhr, zu einer Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 14). Anlässlich der Hauptverhandlung hielten die Parteien mit Replik respektive Duplik an ihren Anträgen fest (Prot. S. 1 f. [Urk. 20]). Eine vergleichsweise Einigung konnte zwischen den Parteien nicht erzielt werden (Prot. S.

E. 2.2.1

Die Klägerin machte im Wesentlichen geltend, sie sei vom 29. Januar 2024 bis 2. Februar 2024 arbeitsunfähig gewesen, weshalb sich das Arbeitsverhältnis verlängert habe. Ab dem 23. Mai 2024 sei sie erneut arbeitsunfähig geworden, wobei diese Arbeitsunfähigkeit bis heute anhalte. Die Y.____ AG sei fälschlicherweise davon ausgegangen, dass das Arbeitsverhältnis per 31. Juli 2024 geendet habe, aufgrund der 180-tägigen Sperrfrist habe das Arbeitsverhältnis indes bis zum 30. November 2024 angedauert.

Die AVB der Beklagten sähen vor, dass der Leistungsanspruch für diejenigen versicherten Personen gewahrt bleibe, welche bei Ende des Versicherungsschutzes arbeitsunfähig seien, vorbehaltlich einer allfälligen Anwendbarkeit des FZAKV.

Die Beklagte stelle sich auf den Standpunkt, dass per 1. Juni 2024 ein Arbeitgeberwechsel und somit auch ein Versichererwechsel stattgefunden habe, weshalb ab diesem Zeitpunkt die Sympany – als Versicherer der Z.____ – , welche dem FZAKV angeschlossen sei, für den laufenden Schadenfall zu ständig sei. Allerdings habe sie das neue Arbeitsverhältnis nie angetreten und auch nie antreten können, zumal ihr Arbeitsverhältnis mit der Y.____ AG noch bis zum 30. November 2024 bestanden habe. Folglich habe kein Arbeitgeberwechsel und somit auch kein Versichererwechsel stattgefunden, weshalb die Ausnahme von der Nachdeckung gemäss Ziff. 13.2 AVB nicht zur Anwendung gelange, die Beklagte leistungspflichtig bleibe und nach Ablauf der Wartezeit von 60 Tagen die Taggelder im Umfang von Fr. 102.60 pro Tag zu leisten habe (Urk. 1).

An dieser Auffassung hielt die Klägerin replicando fest und ergänzte dahingehend, auch in Analogie zum Unfallversicherungsrecht, wonach die Versicherung dann beginne, wenn sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begeben habe, habe sie das Arbeitsverhältnis nie angetreten, weshalb weder ein Arbeitgeber- noch ein Versichererwechsel stattgefunden habe und die Beklagte für den Krankheitsfall ab dem 23. Mai 2024 leistungspflichtig sei (Prot. S. 1 f. [Urk. 20]).

E. 2.2.2

Dem gegenüber stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, das Arbeitsverhältnis mit der Y.____ AG sei per 30. April 2024 gekündigt worden. Die Klägerin habe am 8. Mai 2024 einen neuen Arbeitsvertrag mit Eintrittsdatum 1. Juni 2024 mit der Z.____ abgeschlossen; folglich habe das Arbeitsverhältnis mit der Y.____ AG nicht erst am 30. November 2024 geendet, sondern bereits am 31. Mai 2024, weshalb die Klägerin gleichentags auch aus dem Kollektiv-Taggeldvertrag ausgeschlossen sei.

Vorliegend komme – gestützt auf Ziff. 13.2 AVB – das FZAKV zur Anwendung, welchem sowohl die Beklagte wie auch die Sympany beigetreten seien. Demnach sei die Klägerin gemäss Art. 2 lit. a FZAKV am 31. Mai 2024 aus der Versicherung der Beklagten ausgeschieden und am 1. Juni 2024 nahtlos in diejenige der Sympany eingetreten. Entsprechend sei die Sympany für den Krankheitsfall vom 23. Mai 2024 zuständig, zumal die Klägerin bei beiden Arbeitgebern im gleichen Pensum angestellt gewesen sei (Urk. 8).

An dieser Auffassung hielt die Beklagte duplicando fest (Prot. S. 2 [Urk. 20]).

3. 3.1 3.1.1

Zu prüfen ist zunächst, wann das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Y.____ AG geendet hat. Während die Klägerin von einem Ende am 30. November 2024 ausgeht, vertritt die Beklagte den Standpunkt, das Arbeitsverhältnis habe am 31. Mai 2024 geendet (vgl. E. 2.2). 3.1.2

Art. 336c des Obligationenrechts (OR) regelt die Kündigung zur Unzeit durch den Arbeitgeber. Während Abs. 1 lit. a-d OR Sperrfristen festsetzt, sieht Abs. 2 vor, dass eine Kündigung, welche während einer dieser Sperrfristen erklärt wird, nichtig ist. Erfolgt eine Kündigung hingegen vor Beginn einer Sperrfrist, ist die Kündigungsfrist bis dahin jedoch noch nicht abgelaufen, so wird deren Ablauf unterbrochen und erst nach Beendigung der Sperrfrist fortgesetzt. Gilt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Endtermin, wie das Ende eines Monats oder einer Arbeitswoche, und fällt dieser nicht mit dem Ende der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstfolgenden Endtermin (Abs. 3).

Wird eine Kündigung

vor Auftreten einer Arbeitsunfähigkeit ausgesprochen, ist sie gemäss Art. 336c Abs. 2 OR demnach zwar gültig, die Kündigungsfrist ruht aber während der Sperrfrist und der Endtermin verschiebt sich um die Dauer der Arbeitsunfähigkeit respektive der Sperrfrist und, wenn das Arbeitsverhältnis auf einen bestimmten Termin wie das Ende eines Monats aufgelöst wird, nach Art. 336c Abs. 3 OR bis zum nächstmöglichen üblichen Endtermin. Erleidet die Arbeitnehmerin einen Rückfall während der aufgrund von Art. 336c Abs. 2 OR verlängerten Kündigungsfrist, wird diese erneut unterbrochen, sofern die gesamte Sperrfrist noch nicht abgelaufen ist

(vgl. BGE 124 III 474 E. 2b/cc; ferner Pärli /Petrik, Arbeit, Krankheit, Invalidität, Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte, 2. Auflage, Bern 2024, Rz. 493 f.) . Beruht die Arbeitsunfähigkeit auf einem neuen Grund, so wird eine neue Sperrfrist ausgelöst. Die Erkrankung einer Arbeitnehmerin während der aufgrund von Art. 336c Abs. 3 OR verlängerten Kündigungsfrist löst dagegen keine neue Sperrfrist aus, da sie diesfalls bereits in den Genuss einer ungekürzten Kündigungsfrist gekommen ist und keinen Schutz gegen die Kündigung des Arbeitsvertrages zur Unzeit mehr benötigt (vgl. BGE 124 III 474 E. 2a und E. 2b/cc ; ferner Pärli /Petrik, a.a.O., Rz. 494 f. ; Portmann/Wildhaber/Rudolph, Schweizerisches Arbeitsrecht, 5. Auflage, Zürich/

St.

Galien 2024,

Rz. 717). 3.1.3

Vorliegend kündigte die Y.____ AG der Klägerin am 25. Januar 2024 per 30. April 2024 (Urk. 9/3). Da die Klägerin krankheitsbedingt vom 29. Januar 2024 bis zum 2. Februar 2024 arbeitsunfähig war, begann die Kündigungsfrist in Anwendung von Art. 336c Abs. 2 OR am 3. Februar 2024 (vgl. BGE 134 III 354 E. 3.3; 115 V 437 E. 2c) und verlängerte sich in Anwendung von Art. 336c Abs. 3 OR bis zum nächsten Monatsende, mithin bis zum 31. Mai 2024 (vgl. auch Urk. 2/5) .

Die zweite Arbeitsunfähigkeit der Klägerin trat am 23. Mai 2024 ein (Urk. 9/7) und somit während der aufgrund von Art. 336c Abs. 3 OR verlängerten Kündigungsfrist (die in Anwendung von Art. 336c Abs. 2 OR um vier Tage verlängerte Kündigungsfrist lief am 4. Mai 2024 ab). Nach dem vorstehend Ausgeführten löste diese erneute Arbeitsunfähigkeit folglich keine neue Sperrfrist aus, weshalb das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Y.____ AG – entgegen der klägerischen Auffassung (vgl. E. 2.2.1) – am 31. Mai 2024 endete. 3.2.3.2.1

In der Folge ist zu prüfen, ob die Beklagte aufgrund von Ziff. 13.1 AVB (Nachleistung) verpflichtet ist, für den Krankheitsfall vom 23. Mai 2024 Leistungen zu erbringen, oder ob sie die Nachleistung aufgrund von Ziff. 13.2 lit. a AVB (Anwendbarkeit des FZAKV) zu Recht ein-schränkte und ihre Leistungspflicht verneinte. 3.2.2

Ziff. 13.2 lit. a AVB sieht vor, dass die Nachleistung gemäss Ziff. 13.1 nicht zur Anwendung gelangt, wenn der Vertrag bei einem anderen Versicherer weitergeführt wird, der aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung der Tag-geldzahlungen gewährleisten muss.

Das FZAKV befasst sich mit der Leistungspflicht im Falle von mehreren involvierten Krankentaggeldversicherern und bezweckt nach Art. 1 des Ingresses unter anderem die Regelung des Übertritts einer einzelnen versicherten Person von einer Kollektivkrankentaggeldversicherung in die andere.

In persönlicher Hinsicht sind nach Art. 1 Abs. 1 FZAKV sämtliche Versicherer vom Abkommen erfasst, welche diesem gemäss der Auflistung im Anhang 2 beigetreten sind. Zu ihnen gehören sowohl die Beklagte als auch die Sympany, was vorliegend nicht umstritten ist.

Strittig ist indes die sachliche Anwendbarkeit des FZAKV. Diese ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a -c FZAKV. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a FZAKV findet das Abkommen Anwendung beim Übertritt einer einzelnen versicherten Person aus einer Kollektivtag-geldversicherung in eine andere Kollektivtag-geldversicherung, wenn da mit einem Wechsel unter beigetretenen Versicherern gemäss Art. 1 FZAKV verbunden ist.

Vorgängig zu prüfen ist somit, ob ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat, da ein solcher Voraussetzung dafür ist, dass überhaupt erst ein Versichererwechsel stattfinden kann. 3.2.3

Vorliegend endete das Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Y.____ AG am 31. Mai 2024 (vgl. E. 3.1.3), das neue Arbeitsverhältnis zwischen der Klägerin und der Z.____

hätte

– gestützt auf den Arbeitsvertrag (Urk. 9/4) – am 1. Juni 2024 beginnen sollen. Die Klägerin bestreitet indes, das Arbeitsverhältnis überhaupt ange-treten zu haben, weshalb mangels Arbeitgeber- und Versichererwechsel das FZAKV nicht zur Anwendung gelange (E. 2.2.1), was von der Beklagten bestritten wird (E. 2.2.2).

Um zu bestimmen, ob trotz der Krankheit der Klägerin ein Arbeitgeber- und damit ein Versichererwechsel stattgefunden hat, ist der Leit-faden zur Auslegung von Artikel 4 des Freizügigkeitsabkommens unter den Kranken-tag-geldversicherern (nachfolgend: Leitfaden) heranzuziehen. Dieser Leit-faden soll eine einheitliche und rechtsgleiche

Anwendung von Art. 4 FZAKV sicher stellen .

Da Art. 4 FZAKV die Übertrittsbedingungen bei laufenden Schadenfällen und folglich auch den Arbeitgeber- und somit Versichererwechsel regelt, ist vorliegend auf diese Auslegungshilfe abzustellen.

Der Leitfaden enthält im ersten Kapitel Grundlagen und diejenigen Leitsätze, die durch die Kommission Recht und Sozialpolitik des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV (RSK) zum jeweiligen Thema formuliert wurden. Wie auf Seite 5 des Leitfadens klar ersichtlich ist, spielt hinsichtlich der Frage des Arbeitgeberwechsels keine Rolle, ob der Arbeitnehmer die Stelle angetreten hat oder in der Lage gewesen wäre, sie anzutreten. Folglich hat am 1. Juni 2024 – entgegen der klägerischen Auffassung (vgl. E. 2.2.1) – ein Arbeitgeberwechsel von der Y. AG hin zur Z. stattgefunden. Dies wird durch den Umstand verdeutlicht, dass, wie von der Beklagten vorgebracht (Urk. 8 S. 4), eine Kündigung während der Probezeit erfolgte (vgl. Urk. 9/16, 9/33), was von der Klägerin zu Recht denn auch nicht bestritten wird .

Damit schied die Klägerin per 31. Mai 2024 aus dem Kreis der versicherten Personen bei der Beklagten aus und trat nahtlos in den Kreis der Versicherten bei der Sympany, der Versicherung der Z., ein. 3.2.4

Nach dem Gesagten steht fest, dass das FZAKV auf die vorliegend strittige Angelegenheit sachlich anwendbar ist, weshalb die Beklagte die Nachleistung für den Krankheitsfall vom 23. Mai 2024

aufgrund von Ziff. 13.2 lit. a AVB zu Recht einschränkte und ihre Leistungspflicht über den 31. Mai 2024 hinaus verneinte .

Angesichts dessen erübrigen sich Ausführungen zur medizinischen Situation der Klägerin. 4.

Demnach ist die Klage abzuweisen . 5. 5.1

Gemäss Art. 114 lit. e ZPO ist das Verfahren kostenlos. Zu den Prozesskosten gehören die Gerichtskosten und die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO) . Aus der Formulierung von Art. 114 ZPO ergibt sich, dass dessen lit. e nur die Gerichtskosten betrifft, nicht aber die Parteientschädigung an die Gegenpartei (Urteil des Bundesgerichtes 4A_194/2010 vom 17. November 2010 E. 2.2.1, nicht publiziert in: BGE 137 III 47). 5.2

Die Beklagte beantragte die Zusprechung einer Parteientschädigung (Urk.

E. 7

der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. b GSVGer; BGE 138 III 2 E. 1.2.2), ohne dass vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchgeführt ist (BGE 138 III 558 E. 4). Das Verfahren richtet sich nach der ZPO, wobei das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 243 Abs. 2 lit. f ZPO) .

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO für das ordentliche Verfahren sinngemäss für das vereinfachte Verfahren, soweit die ZPO für letzteres nichts anderes bestimmt (Art. 219 ZPO).

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zur Beurteilung der eingereichten Klage ist unstrittig gegeben. 2.

E. 8

S. 2).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat der obsiegende Versicherungs trä ger Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern er durch einen externen Rechts anwalt vertreten ist (Ur teil des Bund esgerichtes 4A_194/2010 vom 17. No vem ber 2010 E. 2.2.1, nicht pub liziert in: BGE 137 III 47).

Die Beklagte war im vorliegenden Verfahren nicht durch einen externen Rechts an walt vertreten, weshalb sie keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat. Die Einzelrichterin erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.